



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Axel Heyer
Korbmacherstraße 23
47259 Duisburg

13. April 2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 3 - 73-06/B 288

OAR Wendt
Telefon 0211 3843-3249
Fax 0211 3843-9136
joachim.wendt@mbv.nrw.de

B 288 Duisburg-Mündelheim

Änderung der Lichtsignalanlage Krefelder Straße/Uerdinger Straße und Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h

Ihr Vermerk vom 07.05.2008, persönlich übergeben am 18.02.2010

Sehr geehrter Herr Heyer,

mit dem o.g. Vermerk haben Sie eine Reihe von Fragen zur Lichtsignalanlage Krefelder Straße/Uerdinger Straße und zur Möglichkeit der Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h auf der B 288 gestellt.

Nachdem die Angelegenheit im Rahmen der Kleinen Anfrage 3814 der Abgeordneten Gisela Walsken SPD eingehend geprüft wurde, erlaube ich mir, Ihnen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung anliegend die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage zu übersenden.

Dabei gehe ich davon aus, dass Ihre Fragen, vermutlich zwar nicht gänzlich zu Ihrer Zufriedenheit, damit beantwortet sind. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der gegebenen Sachlage sehe ich jedoch keine Veranlassung, den örtlich zuständigen Behörden weitere

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,
Straßenbahnlinie 719 bis
Haltestelle Polizeipräsidium

Maßnahmen zu empfehlen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Ekhart Maatz'.

Ekhart Maatz



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn
Rainer Klaucke
Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Postfach 25 11 24
47251 Duisburg

12. April 2010

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III

Telefon 0211 3843-3200
Fax 0211 3843-9130
Ekhart.Maatz@mbv.nrw.de


B 288 / A 524 Bereich Mündelheim

Sehr geehrter Herr Klaucke,

am 26. März 2010 haben wir über die Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich Mündelheim an der jetzigen B 288 telefoniert. Sie werden sich erinnern, dass ich zu diesem Zeitpunkt in Magdeburg gewesen bin.

Bei dieser Gelegenheit habe ich Ihnen zugesagt, Ihnen die Antwort auf eine Parlamentarische „Kleine Anfrage“ von Frau Abgeordneten Gisela Walsken MdL zukommen zu lassen, sobald sichergestellt ist, dass Sie die Antwort in Händen hat. Diese Zusage möchte ich gerne erfüllen und sende Ihnen beigefügt der Einfachheit halber die Antwort der Landesregierung zu den darin angesprochenen Fragen, die uns auch in unserem Telefongespräch beschäftigt haben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Ekhart Maatz

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke,
Straßenbahnlinie 719 bis Haltestelle Polizeipräsidium



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40180 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

7. April 2009
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B-3 - 07-04/148

Telefon 0211 3843-3249

Kleine Anfrage 3814 der Abgeordneten Gisela Walsken SPD

**Umgang mit den Ergebnissen einer Bürgereingabe nach § 24 GO
NW in Duisburg: Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h im
Kreuzungsbereich B 288 / Duisburg-Mündelheim
Drucksache 14/10819**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 3814
im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt:

1. Ist die Antwort auf eine Eingabe nach § 24 GO NW für die Bürger verbindlich?

Angelehnt an das in Artikel 17 Grundgesetz geregelte Petitionsrecht gibt § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jedem das Recht, „sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden (...). Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten“.

Die Antwort auf eine solche Eingabe nach § 24 GO NRW informiert die Petenten über die Stellungnahme des für die Beratung der Eingabe auf kommunaler Ebene zuständigen politischen Gremiums. Die Unterrich-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709 bis
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,
Straßenbahnlinien 719 bis
Haltestelle Polizeipräsidium

tung über diese Stellungnahme ist im Regelfall keine abschließende Entscheidung in der Sache selbst. Die gesetzlich gebotenen Sachentscheidungen fachlich zuständiger Stellen werden durch sie nicht ersetzt.

2. Warum hat die Stadt Duisburg ihre Zusage vom 26. Mai 2004 bis heute nicht umgesetzt und mittlerweile völlig revidiert?

Die verkehrsbehördliche Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h stammt aus dem Jahr 2003. Auf Empfehlung der für die Stadt Duisburg zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) wurden die Unfalldaten des Kreuzungsbereiches B 288 (Krefelder Straße)/Uerdinger Straße analysiert. Die Auswertung der Unfälle ergab, dass weit überwiegend Abbiegeunfälle und kaum geschwindigkeitsbedingte Unfälle verzeichnet wurden. So ereigneten sich in den letzten drei Jahren von 28 Unfällen 19 Unfälle im Zusammenhang mit Abbiegen, Einbiegen und Kreuzen. Hauptunfallursächlich waren insbesondere Fehler beim Abbiegevorgang. Die Unfallursache Geschwindigkeit wurde nur in einem Fall festgestellt.

Zur Verhinderung dieser Abbiegeunfälle wird die Lichtsignalanlage umgebaut. Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2009 begonnen. Zukünftig erhalten die Linksabbieger eine separate Signalschaltung, so dass sie ohne Gefährdung durch den Gegenverkehr abbiegen können. Vor diesem Hintergrund einigten sich die Vertreter der Stadt Duisburg, des Landesbetriebes Straßen.NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf und des Polizeipräsidenten Duisburg darauf, die Geschwindigkeitsabsenkung nicht weiter zu verfolgen.

3. Der Landesbetrieb Straßen NW hat nach eigenen Aussagen kein Recht zu verkehrsrechtlichen Anordnungen im Stadtgebiet; diese obliegen den Städten. Trifft diese Aussage auch für den "Fall Duisburg-Mündelheim" zu?

Für die innerörtlichen Straßen Duisburgs ist die Stadt Duisburg sowohl Straßenverkehrsbehörde als auch Straßenbaulastträger. Für die außerörtlichen Straßen wie die B 288 ist die Stadt Duisburg Straßenverkehrs-

behörde; Straßenbaulastträger ist der Landesbetrieb Straßen.NRW. Die Aussage in Frage 3 ist insoweit zutreffend.

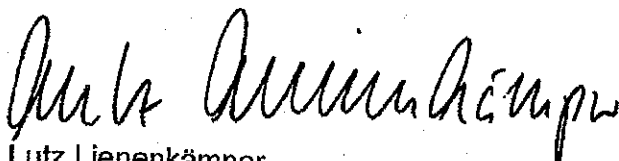
Seite 3 von 3

4. Wann ist mit der Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf der B 288 im Bereich Duisburg-Mündelheim zu rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Ist es nach Auffassung des Kommunalministers zulässig, die Bürger in so eklatanter Weise zu täuschen, in dem Zusagen erst über Jahre nicht umgesetzt und dann - ohne politische Information und Beratung - eigenmächtig verändert werden?

Die Bezirksvertretung Süd der Stadt Duisburg hat aus Anlass der Eingabe nach § 24 GO NRW in ihren Sitzungen am 13. November 2003 sowie 22. Januar 2004 intensiv ein umfassendes Maßnahmenpaket hinsichtlich der Verkehrssituation B 288 Duisburg-Mündelheim diskutiert. Ausgehend von dieser Diskussion hat die Stadt Duisburg den Petenten mitgeteilt, dass - im Rahmen des Gesamtpaketes - u. a. die Absenkung der Höchstgeschwindigkeit im Kreuzungsbereich einhergehend mit einer Veränderung der Signalschaltung als Maßnahme geprüft werde. Die Prüfung, welche Maßnahmen der Verkehrssituation nach angemessen und erforderlich sind, obliegt der Fachverwaltung der Stadt Duisburg in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW. Die Gesamtproblematik war zuletzt Gegenstand einer ausführlichen Erörterung in der Einwohnerfragestunde der Bezirksvertretung Süd am 18. Februar 2010. Zu den bereits ergriffenen Maßnahmen und zum Sachstand der weiteren Prüfung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.


Lutz Lienenkämper